(Nordzucker AG Uelzen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 01. 09. 2021

- 4.1-LG 027140518 / LG 20-081-

Die Firma Nordzucker AG, 29525 Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, hat mit Schreiben vom 18.05.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.06.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Zuckerfabrik am Standort in 29525 Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstück 200/8 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die:

- Installation und der Betrieb eines Gaswäschers zur Reinigung der nicht kondensierbaren
 Gase aus der Verdampfungstrocknung, statt Verbrennung im Kessel 1,
- formelle Anpassung der Produktionskapazität an den aktuellen Wortlaut der 4. BlmSchV Anhang I; Nr. 7.24.1 von täglich 20.000 Tonnen durchschnittlicher Rübenverarbeitungskapazität (Input) auf täglich 3.800 Tonnen durchschnittlicher Herstellungskapazität für Zuckerfertigerzeugnisse (Output) ohne Veränderung der tatsächlichen Produktionskapazität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 7.25 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 24.06.2021 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der "Kriterien für die allgemeine Vorprüfung" (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die vorgesehene Änderung wird in dem mit durch die Hansestadt Uelzen aufgestellten, rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 244 "Im Neuen Felde Süd", ausgewiesenen Industriegebiet umgesetzt. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet nicht statt.

Der Betrieb eines Gaswäschers zur Reinigung der nicht kondensierbaren Gase aus der Verdampfungstrocknung wird im BVT Merkblatt "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie" vom Dezember 2019 als mögliche Variante aufgeführt und entspricht dem Stand der Technik. Die durch die Anlage verursachten Immissionen halten die Grenzwerte der TA Luft ein.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche wurden gutachterlich bewertet. Hinsichtlich der Lärmeinwirkung kommt der Gutachter Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH zu dem Schluss, dass sich durch die geplante Aufstellung und den Betrieb des Gaswäschers die Immissionssituation hinsichtlich Lärm im Umfeld der Zuckerfabrik nicht ändert. In der Geruchsimmissionsprognose durch die Barth & Bitter GmbH wird festgestellt, dass der Betrieb des Gaswäschers nicht zu erheblichen Belästigungen durch Gerüche im Umfeld der Zuckerfabrik führt.

Der Gaswäscher wird entsprechend den Anforderungen der 42. BlmSchV betrieben und überwacht.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist mit der beantragten Erweiterung nicht zu erwarten. Die beantragte Änderung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt sowie Landschaft und Landschaftsbild.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkbereich der Anlage nicht vor. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Verfahren beantragte Änderung der Zuckerfabrik nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.